

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 233.

1) Gewerbeordnung für das Fürstenthum Neuß J. 2.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

haben zur Förderung der Gewerbe unter Beirath und Zustimmung des Landtags die nachstehende

Gewerbeordnung

zu erlassen beschlossen und verordnen deßhalb, wie folgt:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbemäßig betriebene Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betriebe verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Roh-Materials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Konzession kommt in Wegfall;

Bergbau, sowohl der Regal-Bergbau, sammt den bergrechtlich damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfenen Fossilien;

die advokatorische und Notariats-Praxis;